

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Frau Esther Ritter
Effingerstrasse 27
3003 Bern

7. Juli 2008 RMA

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die eidg. Berufsmaturität:
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Ritter

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität. Die Berufsbildungskommission des KV Schweiz durfte sich anlässlich einer Präsentation durch Herrn Serge Imboden mit den Argumenten auseinandersetzen, die zum vorliegenden Entwurf geführt haben. Zahlreiche Erwägungen sind auch aus unserer Sicht plausibel.

Dennoch lehnt der KV Schweiz die neue Berufsmaturitätsverordnung in der vorliegenden Form ab. Er ist insbesondere der Meinung, dass in der Vernehmlassungsvorlage den Besonderheiten der bisherigen Berufsmaturität kaufmännischer Richtung, die mehr als die Hälfte aller Berufsmaturitäts-Absolvent/innen hervorbringt, ungenügend bis gar nicht Rechnung getragen wurde. Gerne erläutern wir Ihnen unten stehend die Gründe für unsere Ablehnung sowie entsprechende Vorschläge zur Nachbesserung.

Art 3 – Ziele

Ein grundsätzlicher Mangel des Verordnungsentwurfs besteht in der Verwässerung des klaren Profils der Berufsmaturität, welche auf die Berufsbildung ausgerichtet ist und in die Fachhochschule führt. Die in der Verordnung formulierten Ziele entsprechen jenen der gymnasialen Maturität, die auf abstrahierend-wissenschaftliches Arbeiten vorbereitet und den Zugang zur Universität sicherstellt. Der für die Berufsmaturität konstitutive Bezug zur Praxis kommt kaum zum Vorschein.

Spezifisch für die bisherige kaufmännische Berufsmaturität ist, dass von den jährlich über 5'000 Absolvent/innen nur ein Drittel ein Fachhochschulstudium ergreift. Im kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Berufsfeld stehen insbesondere in der Höheren Berufsbildung attraktive

Alternativen zum Fachhochschulstudium zur Verfügung. Die alleinige Ausrichtung der Berufsmaturität auf die Studierfähigkeit und die Abkoppelung von der Berufsrealität droht nun der Höheren Berufsbildung, die ein Schweizer Erfolgsmodell für die Bildung hoch qualifizierter Praktiker/innen darstellt, gerade leistungsstarke Berufsleute zu entziehen.

Art. 8 – Interdisziplinäre Lernbereiche

Die Verschiebung von Geschichte und Staatslehre sowie Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht aus dem bisherigen Katalog von Grundlagenfächern in einen neuen ILB Gesellschaft und Wirtschaft verbunden mit dem deutlichen Gewichtsverlust gemäss Erläuterndem Bericht untergräbt die Ausbildung der Lernenden zu urteilsfähigen und verantwortlichen Staatsbürger/innen, die gerade für künftige Kaderkräfte vorausgesetzt werden muss.

Der obligatorisch vorgesehene ILB Naturwissenschaften scheint dagegen mit Blick auf Lernende mit einem betriebswirtschaftlichen Profil und Studienwunsch (bisher Absolvierende der kaufmännischen Richtung) wenig zielführend. Dieser ILB bringt im kaufmännischen Bereich im Gegensatz zu anderen Berufsfeldern keinen erkennbaren Nutzen.

Die Verpflichtung zur Belegung beider ILB ist darum durch eine offenere Formulierung zu ersetzen: Zu absolvieren ist mindestens einer der beiden interdisziplinären Lernbereiche.

Art. 9 Abs. 3 – Schwerpunktfächer

Kernpunkt der Kritik des KV Schweiz und Hauptgrund für die Ablehnung der Verordnung in der vorliegenden Fassung ist die Wahlfreiheit der Lernenden aus den fünf Kombinationen von Schwerpunktfächern.

Überforderung: Die Wahlfreiheit ist mindestens für die lehrbegleitende Berufsmaturität 1 praxisfremd: Jugendliche, die sich eben für ein bestimmtes Berufsfeld entschieden und eine entsprechende berufliche Grundbildung ergriffen haben, sind kaum in der Lage, schon zu wissen, dass sie später an einer anders ausgerichteten Fachhochschule studieren wollen. Den Lernenden kann diese Verantwortung nicht übertragen werden, wenn die Berufsmaturität zur Vorbereitung auf das nachfolgende Studium dienen soll. Die Entstehung individueller, inkonsequenter Curricula ist zu verhindern.

Entberuflichung: Die mit diesen Schwerpunktfächern verbundene Entberuflichung (Entkoppelung vom über die Grundbildung gewählten Berufsfeld) schwächt die heute gut positionierte Berufsmaturität. Die freie Wahl der Schwerpunktfächer ist nicht nur praxisfremd, sondern im Rahmen des hochwertigen Modells der integrativen kaufmännischen Berufsmaturität nicht sinnvoll und realisierbar. Sie verkennt auch die richtungsweisende Funktion der beruflichen Grundbildung. Normalerweise bestimmt der erlernte Beruf denn auch die künftige Studienrichtung an einer Fachhochschule, und bei Umstiegen sind gemäss Fachhochschulgesetz nicht nur Wissen, sondern auch Praxis in der angestrebten Studienrichtung zu erwerben.

Qualitätsverlust: Mit der Zusammenlegung der bisherigen kaufmännischen bzw. gewerblichen Richtung in die Vertiefungsrichtung Finanz-/Rechnungswesen und Wirtschaft wird ein unlösbarer Zielkonflikt geschaffen: Entweder wird das bisherige Niveau der kaufmännischen Berufsmaturität erhalten mit der Konsequenz, dass es Lernenden aus anderen Berufsfeldern faktisch verschlossen bleibt. Oder es werden als Preis für die Öffnung dieses neuen Schwerpunktbereichs inhaltliche Qualitätsverluste und eine Niveausenkung für kaufmännische Berufsmaturand/innen in Kauf genommen, die die Attraktivität der Berufsmaturität gefährdet.

Akzeptanzproblem: Die bisherige Lösung dient Lehrbetrieben wie Lernenden als bewährtes Orientierungsraster und gewährleistet für die Arbeitgeber/innen eine berufsfeld-spezifische Fachkompetenz, die bei einer freien Wahl der Schwerpunktfächer wegzufallen droht. Die postulierte Wahlfreiheit würde von den Lehrbetrieben kaum akzeptiert. Noch heute führt aber schon der BM-Besuch als solcher immer wieder dazu, dass Jugendliche eine Lehrstelle nicht oder nur unter erschwerten Umständen erhalten. Mit der Einführung dieser Wahlfreiheit auch bei der lehrbegleitenden Berufsmaturität eröffnet der Verordnungsentwurf ein neues und unnötiges Konfliktfeld zwischen Lehrbetrieben und Lernenden.

Auf die freie Wählbarkeit der Schwerpunktfächer ist aus diesen Gründen jedenfalls für die lehrbegleitende Berufsmaturität 1 zu verzichten. Gegebenenfalls ist dies für einzelne Berufsfelder über einen Ausnahmepassus bzw. über eine Anweisungen für eine entsprechende Ausgestaltung des Rahmenlehrplans zu gewährleisten.

Art 11 – Rahmenlehrplan

Praktische Bedeutung erhält die vorliegende Verordnung durch die Umsetzung auf der Ebene des Rahmenlehrplans. Für die Berufsfelder muss verhindert werden, dass individuelle Curricula entstehen, deren Nutzen für Berufsrealität wie Studierfähigkeit zweifelhaft sind. Auch ist zu vermeiden, dass Dutzende kantons- oder gar schulspezifischer Umsetzungsmodelle entstehen. Aus diesen Gründen ist hier eine Bestimmung einzufügen, dass das BBT für die Erarbeitung von Rahmenlehrpläne zwingend Koordinationsrichtlinien erlässt.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme und Anträge zu berücksichtigen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



Prof. Michèle Rosenheck
Leiterin Berufsbildung